|  |  |
| --- | --- |
| **Schädigungsverbot nach §44 (1) Nr. 3 BNatSchG** | |
| Erschließung und Bebauung können zur Schädigung/ Zerstörung der Brut- und Ruhestätten von Feldlerche führen | Für verlorengehenden Bruthabitate der Feldlerche ist als CEF-Maßnahme eine artgerechte Bewirtschaftung durchzuführen.  Das Areal sollte möglichst in Nähe zur Eingriffsfläche liegen, damit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird   * Die CEF-Maßnahme muss vor Baubeginn wirksam sein bzw. eine große, objektiv belegbare Erfolgsaussicht haben, damit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im zeitlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.   Die Maßnahme ist bis zum Rückbau der Anlage nach Beendigung des Betriebs durchzuführen.  Die Bewirtschaftung ist vertraglich zu regeln und durch den Ausführenden zu dokumentieren.    Der Erfolg der Maßnahme muss durch ein Monitoring (Brutvogel-erfassung Feldlerche nach Südbeck 2005) im 2. und 3. Jahr nach Betriebsbeginn kontrolliert werden  Bewirtschaftungs- und Monitoring-berichte sind der Unteren Natur-schutzbehörde des Landkreises Helmstedt zu übermitteln. |

**Feldlerchengerechte Bewirtschaftung**

Besonders gut als Feldlerchenhabitate sind Randstreifen als Schwarzbrachen mit Selbstbegrünung an bestehenden Äckern geeignet. Dabei handelt es sich um Areale an denen nach dem Anbau von Kulturpflanzen eine spontane Vegetationsentwicklung zugelassen wird (u.a. Brückner et al 2019, Buttschard et al. 2016).

Im Rahmen derartigen Artenschutzmaßnahmen reichen 0,25 ha für 1 zusätzliches Revierpaar der Feldlerche aus (VSW & PNL 2010).

Weil Feldlerchen für die Anlage ihre Nistplätze vertikale Strukturen meiden, sind für die Ausgleichsfläche folgende Abstandsregeln einzuhalten (NLWKN 2023):

* Abstand 50 m: Wege, Straßen, Gebüsche
* Abstand 100 m: Wald, hohe Einzelbäume/Baumgruppen, Strauchhecken, hohe Strommasten, Windräder

Es wird vorgeschlagen, die Bewirtschaftung als "Ackerbrache mit Selbstbegrünung" in Anlehnung an die Vorgaben des NLWKN (2023) durchzuführen: die als sehr gut geeignete Maßnahme für die Entwicklung von Feldlerchenhabitaten bezeichnet wird:

* Anlage durch Selbstbegrünung auf Stoppelacker oder mit Saatbettvorbereitung (Grubbern) und Selbstbegrünung
* Ackerbrache, streifenförmig als
* Selbstbegrünung (12 m breit nach 3-5 Jahren Umbruch) und mit
* Schwarzbrache (jährlicher Umbruch (6 m breit)
* Umbruch vom 15. September bis 30 Oktober
* keine Bewirtschaftungsmaßnahmen von Anfang März bis Mitte August (Fortpflanzungszeit Feldlerche)
* kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
* bei mehrjährigen Streifen:
* einmalige jährliche Mahd auf 70 % der Dauerbrache, Rest 30 % verbleiben als Ruhefläche, jährlich wechselnd,
* bei einjährigen Streifen:
* keine Mahd

Die "Ackerbrache mit Selbstbegrünung" wird in NLKWN /2023) als sehr gut geeignete Maßnahme für die Entwicklung von Feldlerchenhabitaten bezeichnet.

Die Verluste der beiden Feldlerchenhabitate durch den Bau/Anlage der FFPVA sind daher auf einer Ausgleichsfläche von 0,5 ha zu kompensieren.

Alternativ zu der beschriebenen, sind auch alle anderen Bewirtschaftungsvarianten möglich, die laut NLWKN (2023) als mindestens gut geeignete Maßnahme für die Feldlerche bewertet werden.